

Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises vom 27.02.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Juni 1992 tagte die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro. Sie setzte sich zum Ziel, alle Erdteile und alle gesellschaftlichen Gruppen in die Beratungen und die Entscheidungen über eine nachhaltige Entwicklung des Planeten Erde einzubeziehen. 179 Länder einigten sich auf ein 700 Seiten starkes Schlussdokument, auf die Agenda 21. In diesem wurde die wechselseitige Abhängigkeit von ökonomischer, ökologischer und sozialer Entwicklung anerkannt.

Bei der Umsetzung der Agenda 21 wird den Kommunen eine besondere Rolle zugesprochen. Im Kapitel 28 wurden sie weltweit aufgefordert, ihren Beitrag zum Aktionsprogramm zu leisten. Die kommunalen Verwaltungen der einzelnen Länder sollen sich gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern einem Konsultationsprozess unterziehen und einen Konsens hinsichtlich einer Lokalen Agenda 21 für die kommunale Gesellschaft erzielen. Dieser Pflicht ist die Stadt Brühl mit der Zukunftskonferenz im November 2001, der Folgekonferenz im Oktober 2002 und der Halbzeitkonferenz im Juli 2011 nachgekommen.

§ 1

Zielsetzung

Die Stadt Brühl verfolgt mit der Verleihung des Agenda-Preises das Ziel, vorbildliche

In Kraft am 02.03.2012

Leistungen und Projekte auszuzeichnen, die insbesondere geeignet sind, das Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21 deutlich zu machen und die in ehrenamtlichem Engagement erbracht werden. Die Einwohner und Einwohnerinnen sollen durch den Preis in ihrem ehrenamtlichen Einsatz bestärkt und angeregt werden, ihr örtliches Handeln in einem übergeordneten Zusammenhang zu sehen und sich an der Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

§ 2

Auszeichnungswürdige Leistungen

(1) Auszeichnungswürdige Ideen, Projekte, Initiativen und Leistungen müssen entweder von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brühl erbracht werden, oder die Leistungen müssen sich explizit auf das Gebiet der Stadt Brühl beziehen und nachweislich zur Verbesserung der Lebenssituation der Stadt Brühl führen.

(2) Eine Prämierung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Leistung ehrenamtlich erbracht wird. Hierzu zählen auch berufliche und unternehmerische Tätigkeiten ohne Gewinnabsichten.

(3) Es können insgesamt 3 Preise (1.-3. Preis) und ein Jugendpreis vergeben werden. Für die Vergabe eines Agenda-Ehrenpreises (herausragende Leistung innerhalb eines Kalenderjahres im Auslobungsjahr) ist die Jury (§ 6) berechtigt.

§ 3

Wettbewerb

Die Preisträgerinnen und die Preisträger sind in einem Wettbewerb zu ermitteln, zu dem jede nach § 4 teilnahmeberechtigte Person zugelassen ist.

§ 4

Teilnahmebedingungen

(1) Anträge auf Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 sollten aus dem Kreise der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Brühl erfolgen. Bei Anträgen zur Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 mit wissenschaftlichem Charakter ist die in Satz 1 genannte Bedingung nicht erforderlich.

(2) Entsprechend der in § 2 und 4 Abs. 1 genannten Bedingungen kann der Antrag auf Prämierung von Leistungen im Vorschlags- oder Bewerbungsverfahren erfolgen.

(3) Vorschlag- und bewerbungsberechtigt ist jede Person, auch juristische Personen und nichtrechtsfähige Personengruppen.

(4) Zwecks Teilnahme an dem Wettbewerb ist ein von der Stadt Brühl zu beziehender Teilnahmebogen auszufüllen und bis zu dem in § 5 festgelegten Termin unter dem Kennwort „Agenda-Preis“ bei der Stadt Brühl einzureichen.

(5) Die Wettbewerbsteilnehmer oder -teilnehmerinnen gestatten der Stadt Brühl mit der Zusendung die Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen.

(6) Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Brühl über. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer und -teilnehmerinnen bleiben jedoch unberührt.

§ 5

Termine

Beginn und Abschluss des Wettbewerbs werden bekannt gemacht. Der Auslobungszeitraum wird durch den Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt festgelegt. Der Wettbewerb wird in der Regel alle drei Jahre durchgeführt.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Der Agenda-Preis wird durch eine Jury vergeben.

(2) Die Jury besteht aus

- dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin
- dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin
- 4 Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen aus der Verwaltung
- jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der Brühler Ratsfraktionen
- Die Vergabe des Agenda-Preises erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Teilnahmebedingungen und die Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen der Jury obliegt dem für die Lokale Agenda 21 zuständigen Fachbereich.

(4) Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich.

(5) Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt beschließt die Höhe des Preisgeldes.

§ 7

Bekanntgabe und Preisverleihung

(1) Die Preisträger oder Preisträgerinnen werden durch die Stadt Brühl schriftlich benachrichtigt. Darüber hinaus werden sie durch Pressemitteilungen bekannt gemacht.

(2) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 8

Veröffentlichung

Die durch die Preisverleihung besonders anerkannten Leistungen aus dem Bereich der Lokalen Agenda 21 können in einer Dokumentation veröffentlicht werden, um so als nachahmenswerte Beispiele bürgerschaftlichen Engagements zu dienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises vom 15.12.2003 außer Kraft